

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung des Gymnasiums Vohwinkel.

Der Verein dient dem Ziel, alles zu einer positiven Lernsituation für die Lernenden des Gymnasiums Vohwinkel beizutragen, damit die Schulgemeinde sich entwickelt und die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Gymnasiums gesichert und dauerhaft gefördert wird. Er trägt mit seinen Möglichkeiten dazu bei, dass die Persönlichkeiten der Schülerinnen und Schüler so weit entwickelt werden, dass sie als Mitglieder unserer Gesellschaft in der Lage sind, die auf sie zukommenden Aufgaben zu lösen und sich für das Gemeinwohl uneigennützig und verantwortungsbewusst einzusetzen. Zur Zielsetzung des Vereins gehört auch die Schaffung eines festen Platzes des Gymnasiums im Vohwinkeler Gemeinwesen.

- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz „So lange hält Bildung“. Unter Beachtung dessen trägt er insbesondere dazu bei, dass
- die Abiturienten zu den Besten bundesweit zählen und darüber hinaus in überdurchschnittlichem Maße auf die weitere Ausbildung, Studium und Beruf vorbereitet sein werden;
 - die Gymnasiasten auf ihre Zeit am Gymnasium voller Freude und Stolz zurückschauen;
 - das Gymnasium bei Schülern, Eltern, Lehrern und der Öffentlichkeit einen gleichermaßen guten Ruf genießt;
 - das Gymnasium über überdurchschnittliche Ressourcen verfügt, um seinen Bildungsauftrag in höchster Qualität auszuführen;
 - der Gemeinschaftssinn aller gestärkt wird;
 - außerordentliche Leistungen durch Stipendien belohnt werden;
 - Schwächen des Einzelnen oder von Minderheiten gemildert oder kompensiert werden;
 - soziale, kulturelle oder finanzielle Unterschiede gemildert werden;
 - das Gymnasium seinen Blick auf neue Medien und Technologien richtet und sich hierauf spezialisiert;
 - die Lehrerinnen und Lehrer aktiv unterstützt werden, um ein optimales Umfeld für ihren Unterricht zu schaffen.
 - die Kontakte zu Ehemaligen des Gymnasiums Vohwinkel und ihrer Vorgängerschulen gepflegt werden.
- (3) Der Verein übernimmt weder Aufgaben des Trägers des Gymnasiums noch wird in die Funktionsweise der schulischen Gremien eingegriffen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sofern die Mitgliedschaft in Dachverbänden, ortsansässigen Vereinen oder ähnlichen Zusammenschlüssen sich positiv auf den Vereinszweck auswirkt, ist die Mitgliedschaft in diesen anzustreben.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Jeder Beschluss über eine wesentliche Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Vohwinkel e.V.“ und hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 3741 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives oder passives Mitglied des Vereins können werden
 - volljährige natürliche Personen
 - juristische Personen.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgefordert, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (2) Aktive Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung; sie wirken an der Willensbildung des Vereins mit. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die aktiven Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrags nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung verpflichtet.
- (6) Für den Verein Tätige haben Ersatzanspruch gegen den Verein für tatsächlich entstandene Auslagen, soweit die ausgeführten Arbeiten vom Vorstand veranlasst wurden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie werden in ihrer Eigenschaft als Mitglieder gegenüber Nichtmitgliedern nicht begünstigt. Werden Sachwerte des Vereins zur Aufbewahrung bei einem Mitglied oder an einem dritten Ort untergestellt, bleibt das Eigentumsverhältnis davon unberührt.
- (8) Jede natürliche Person, die aktives Mitglied ist, kann sich für jede Funktion zur Wahl stellen. Sie ist in Abwesenheit wählbar, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (9) Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass seine aktuelle Adresse dem Verein bekannt ist. Dies schließt eine gültige E-Mail-Adresse ein.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist online oder schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Beim Antrag auf Aufnahme wird die Satzung als bekannt vorausgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod oder Auflösung der juristischen Person,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung ist bis zum Ende eines Schuljahres schriftlich, per E-Mail oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Wird die Austrittserklärung zurückgezogen, gilt sie als nicht erfolgt. Jeder Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wegen sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich gegenüber den Vorstand zu äußern. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Er gilt jeweils für das Geschäftsjahr (Schuljahr).
- (2) Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Beitragsordnung fest.
- (3) Zahlt ein aktives Mitglied den Beitrag trotz Fälligkeit und einmaliger Mahnung nicht, so ist es vom entsprechenden Geschäftsjahr an nur noch passives Mitglied.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- (2) Einmal im Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten nach Beginn eines neuen Schuljahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.
- (4) Anträge und Änderungen der Tagesordnung sind von Mitgliedern mit einer Frist von einer Woche an Vorstand schriftlich zu richten.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen innerhalb von 4 Wochen einzuladen. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn die Mitgliederversammlung in die Ferien fallen würde. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung spätestens in der zweiten Schulwoche nach den Ferien zu erfolgen.
- (6) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern/innen für die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Mindestens jährlich erfolgt eine Gesamtprüfung. Über jede Prüfung haben sie einen Prüfbericht zu erstellen, der in der auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Nur jeweils eine/r der beiden Kassenprüfer/innen kann für die folgende Wahlperiode wiedergewählt werden. Jede Person kann jedoch mehrmals als Kassenprüfer/in gewählt werden.
 - c) die Entgegennahme und Feststellung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - d) Wahl von Ehrenmitgliedern.
 - e) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
 - f) Beschlussfassungen über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h) Genehmigung von Protokollen von Mitgliederversammlungen.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Sachkundige zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Von jeder Sitzung einer Mitgliederversammlung ist gemäß § 14 der Satzung ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer / seiner Verhinderung die/der stellv. Vorsitzende und bei der Verhinderung beider eine/ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Dabei bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch eine offene Abstimmung, so weit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden,
der/des Stellvertretenden Vorsitzenden,
der Schriftführerin/dem Schriftführer,
der Kassiererin/dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten im Einzelnen in einem Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und die/der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (4) Der Vorstand gemäß Abs. 1 führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand beschließt über Aktivitäten und Vorhaben in Form eines Vereinsprogramms.
- (5) Für alle Rechtsgeschäfte werden im Innenverhältnis Vorstandsbeschlüsse gefasst, in denen festgelegt wird, welche Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte vornehmen.
- (6) Für Grundstücksgeschäfte, Gebäudekäufe und/oder Beteiligungen an denselben oder Pachtverträgen wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Die Kassiererin/der Kassierer verwaltet die Vereinskasse nach den Grundsätzen der steuerlichen Gemeinnützigkeit und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von der/dem stellv. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche per E-Mail einberufen werden. Sind beide verhindert, wird die Vorstandssitzung von der Schriftführerin / vom Schriftführer einberufen. Liegt auch hier eine Verhinderung vor, übernimmt die Kassiererin/der Kassierer die Funktion. Der/diejenige, der/die die Vorstandssitzung einberuft, ist die/der Sitzungsleiter/in.
- (10) Der Vorstand lädt im Allgemeinen den/die Schulleiter/in, die Schulpflegschaftsvorsitzenden, den/die Schulsprecher/in und Vertreter/in sowie eine/n Vertreter/in der Lehrerkonferenz ein, um sich gemeinsam zu beraten.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die/der 1. Vorsitzende bzw. die/der stellv. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Vorstandssitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Folgt ihr nicht mindestens 1 weiteres Vorstandsmitglied, entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende allein. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters.
- (13) Über jede Sitzung des Vorstandes ist gemäß § 14 der Satzung ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand genehmigt jeweils in der nächstfolgenden Sitzung das Protokoll der vorausgegangenen Vorstandssitzung.

- (14) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht auf eine Ausfertigung der Vorstandsprotokolle.
- (15) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

§ 13 Wahlen

- (1) Bei einer Neuwahl des Vorstandes wird aus der Mitte der Versammlung eine/ein Versammlungsleiter/in gewählt, die/der die Neuwahl durchführt. Ebenso ist ein/e Schriftführer/in für den Wahlakt zu bestimmen.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Auch hier bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet der Versammlungsleiter die Wahl durch ein von ihm zu wählendes Losverfahren.
- (4) Bewerben sich mehr als zwei Personen für eine der zu besetzenden Funktionen und erreicht keine die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der gültigen Stimmen unberücksichtigt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, wird nach Ziffer 3 im Losverfahren entschieden.

§ 14 Anfertigung von Protokollen und Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Von jeder Vorstandssitzung und von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält mindestens die gefassten Beschlüsse der Organe.
- (2) Es ist von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Sofern erforderlich erfolgt die Beurkundung durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Notar.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung, die bisherige Fassung und die vorgesehene neue Fassung, mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Sofern für die Auflösung des Vereins kein Vorstand vorhanden ist, ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die im Stadtteil Vohwinkel, ersatzhalber die in der Stadt Wuppertal, bestehenden gemeinnützigen Schulvereine an städtischen Gymnasien zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 18 Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Anschreiben, die Internetpräsenz oder durch Aushang im Gymnasium Vohwinkel.

§ 19 Inkrafttreten; Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen, am 22. März 2001 beschlossenen Satzung, nebst ihrer Änderungen vom 2. Juli 2012, vom 5. November 2015 und vom 16. Oktober 2017. Die vorliegende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2017. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit diese von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Vereinsregistergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Des Beschlusses einer Mitgliederversammlung bedarf es hierzu nicht.